

# RS OGH 2006/10/24 10ObS149/06v, 10ObS3/21w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.2006

## Norm

ASVG §86 Abs3

GSVG §55 Abs2 Z2 litb

## Rechtssatz

Für den Anfall der Leistung ist letztlich die vollständige Aufgabe einer bestimmten Tätigkeit entscheidend; das Anknüpfen an das aufrechte Dienstverhältnis hat - wie die Bezugnahme auf Änderungskündigungen zeigt - die Bedeutung, dass bei unverändertem Aufrechthaben des Dienstvertrages keine Gewähr besteht, dass die bisherige Tätigkeit nicht weiterhin verrichtet wird bzw sogar verrichtet werden muss. Die Lösung eines Arbeitsverhältnisses wird von der Judikatur nur dann nicht gefordert, wenn sich das Tätigkeitsfeld so ändert, dass keine kalkülsüberschreitenden Tätigkeiten mehr zu verrichten sind.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 149/06v

Entscheidungstext OGH 24.10.2006 10 ObS 149/06v

Veröff: SZ 2006/162

- 10 ObS 3/21w

Entscheidungstext OGH 26.02.2021 10 ObS 3/21w

nur: Für den Anfall der Leistung ist letztlich die vollständige Aufgabe einer bestimmten Tätigkeit entscheidend.  
(T1)

Beisatz: Hier: § 55 Abs 2 Z 2 lit b GSVG. (T2)

Beisatz: Eine im Sinne des § 55 Abs 2 Z 2 lit b GSVG (vollständige) Aufgabe der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit, die für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit maßgeblich war, liegt in den Fällen des § 2 Abs 1 Z 1 GSVG nur vor, wenn die faktische Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit mit der Beendigung der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung einher geht. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121574

## Im RIS seit

23.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

28.04.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)